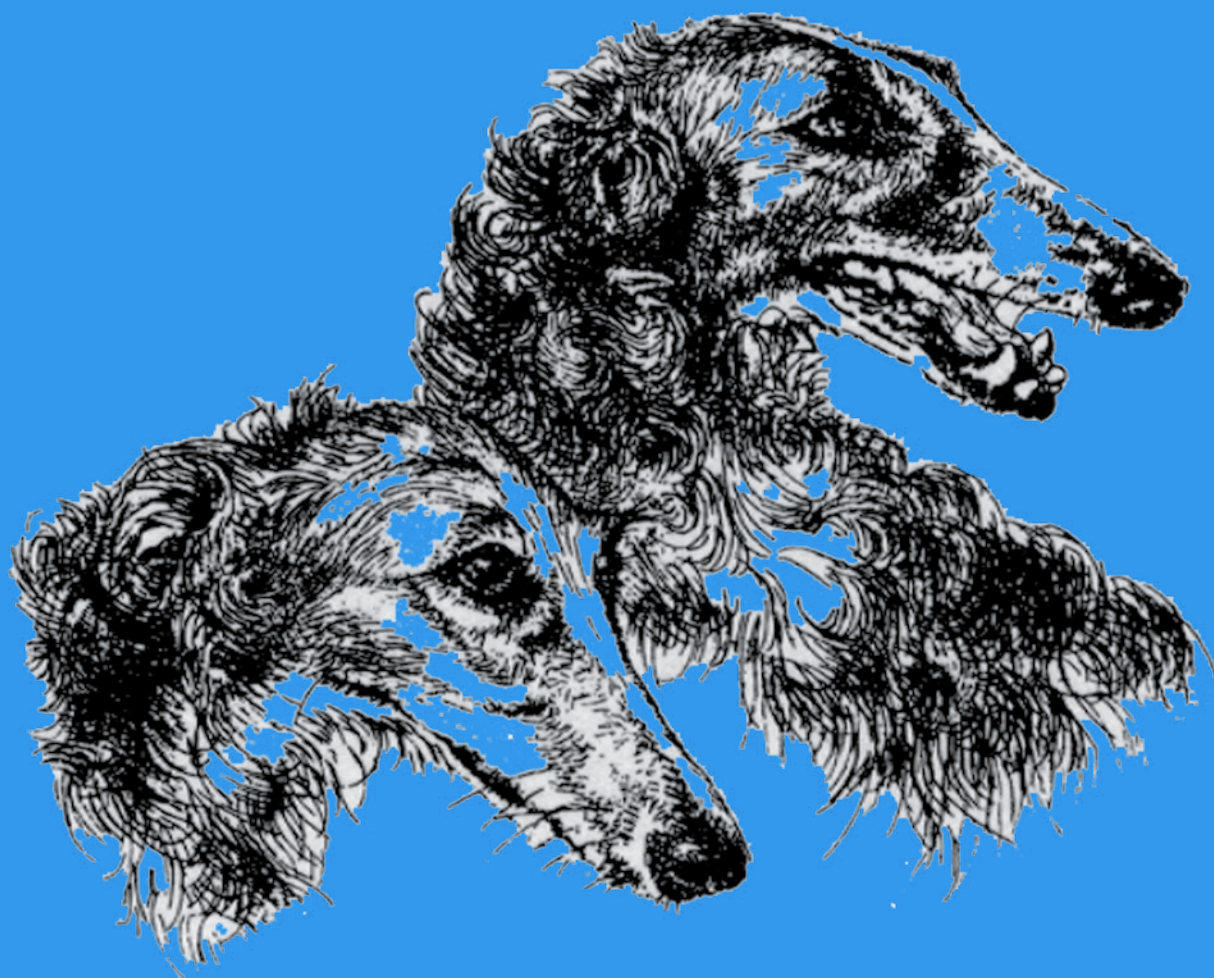


SCHWEIZER BARSOI CLUB



statuTEN 2005

SCHWEIZER BARSOI CLUB (SBC)
Gründungsjahr 1976

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Barsoi Club“, abgekürzt SBC, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der SBC ist als Rasseclub eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

II. Zweck

Art. 3 Ziel

Der SBC bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Barsoi als russischer Windhund in der Schweiz gemäß dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standard (Nr. 193b).

III. Mittel

Art. 4 Zweckverfolgung

Der SBC stellt sich zur Aufgabe:

1. die umfassende Fürsorge für die Barsois;
2. die periodische Herausgabe eines clubeigenen Publikationsorganes, welches regelmässig über rassespezifische Eigenschaften, Aufzucht, Haltung und Pflege des Barsois sowie dessen Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung informiert.
3. die Organisation von CAC-Ausstellungen und Coursings sowie von Tagungen und Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen.
4. die Weiterentwicklung und Überwachung von Richtlinien für die Reinzucht des Barsois sowie dessen Erhaltung weiter zu entwickeln und zu überwachen.
5. die Aus- und Weiterbildung von Richteranwältern und Richtern sowie die Durchführung der Prüfung für angehende Spezialrichter.
6. die Pflege der Geselligkeit und der Beziehung der Mitglieder des SBC untereinander sowie die Kontakte zu ausländischen Clubs der Barsoi-Rasse und zu weiteren kynologischen Gruppierungen.

7. den Erlass von Reglementen im Rahmen der hier aufgeführten Ziele, insbesondere von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des „Reglements über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch“ (ER-SHSB).
8. die Bestrebungen der SKG zu unterstützen.

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Abonnementsgebühren für das Publikationsorgan des SBC
3. Zinsen des Grundkapitals
4. Beiträgen von Gönnern
5. Reinerlöse aus Veranstaltungen und clubeigenen Funktionen
6. Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied des SBC können natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 7 Aufnahme

Personen, die dem SBC beitreten wollen, haben zu Händen des Präsidenten eine Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien sind:

1. Mitglieder
2. Familienmitglieder eines Mitgliedes
3. Ehrenmitglieder
4. Veteranen

Art. 9 Ehrenmitglied

Die Generalversammlung des SBC kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Club oder um den Barsoi erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen wozu zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Art. 10 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochene Clubzugehörigkeit einer 5KG Sektion erfüllt haben, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der 5KG durch den Club überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem SBC kann jeweils auf ein Jahresende mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen, wobei die Beiträge für das laufende Jahr geschuldet sind.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 13 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBC oder der SKG nicht fristgerecht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Diese werden vom Vorstand per eingeschriebenem Brief über ihre Streichung als Clubmitglied informiert.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen wurde, kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Beschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit zweidrittels Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Rekurs.

Die Streichung ist nur innerhalb des SBC rechtswirksam.

Art. 14 Ausschluss

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen des SBC oder der SKG verstößt, das Ansehen oder die Interessen des SBC oder der SKG schädigt, betrügerische Angaben bei der Eintragung ins SHSB, wissentlich unwahre Angaben bei Deck- und Wurfmeldungen oder beim Verkauf von Hunden sowie eines tierquälerischen oder unehrenhaften Verhaltens zu Schulden kommen lässt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des SBC aus dem Club ausgeschlossen werden (Art. 15 SKG-Statuten).

Die Einleitung eines Ausschluss Verfahrens ist dem Mitglied vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass es ihm frei steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SBC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Gemäß Art. 15 der Statuten der SKG muss ein Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. (Art. 15 lit. der SKG-Statuten)

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschließt der Klub einen Ausschluss obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Personen, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ausgeschlossenen Personen gesperrt. Ein allfälliger

Zwingername wird gelöscht.

Sofern die ausgeschlossene Person Richter oder Richteranwälter ist, erfolgt ihre Streichung von der Richterliste der SKG.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das darauf folgende Jahr festgesetzt.

Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 110.--/Jahr für Mitglieder und maximal Fr. 45.--/Jahr für die Familienmitglieder von Mitgliedern (siehe auch Art. 30 der SBC-Statuten).

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuzahlen. Familienmitglieder haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen sowie sämtlichen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Jedes Mitglied erhält das Clubheft.

V. Organisation

Art. 17 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, der Ort und Zeit bestimmt, mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Sie findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate eines jeden Jahres statt.

Mit der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, werden die zu behandelnden Traktanden bekannt gegeben.

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, die zur Behandlung und Beschlussfassung auf die Traktandenliste zu nehmen

sind, müssen bis zum 30. November eines jeden Jahres beim Präsidenten schriftlich und eingeschrieben eingereicht werden. Sie haben eine Begründung zu enthalten.

Art. 20 Beschluss-, Wahl- und Stimmfähigkeit

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Sämtliche Mitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, sind stimm- und wahlfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch die einfache Stimmenmehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Art. 21 Leitung der Versammlung, Stimmzähler

Der Präsident hat den Vorsitz. In dessen Verhinderungsfall **führt** der Vizepräsident die Verhandlung.

Der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Zahl Stimmzähler.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 23 Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. die Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte des Präsidenten und der übrigen Funktionäre
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte; Dechargeerteilung an Kassier und Vorstand
3. die Wahlen:
 - a) des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) zweier Rechnungsrevisoren
 - c) der Ausstellungsrichter und -anwärter
4. die Festsetzung des Budgets
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages (Art. 71 ZGB)
6. die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß Traktandenliste
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. die Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
10. die Abänderung und die Ergänzung von Statuten
11. die Auflösung des Clubs

Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert, jedoch nicht abgestimmt werden.

Art. 24 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand hat die außerordentliche Generalversammlung innert zweier Monate seit Antragstellung durchzuführen.

B. Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter bekleiden kann. Es sind dies:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Aktuar
4. der Kassier
5. der Beauftragte Für das Zuchtwesen
6. der Beauftragte für das Ausstellungswesen
7. der Beauftragte für das Coursing

Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter bekleiden, wobei der Präsident nicht gleichzeitig auch Kassier sein darf.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen könnte sich der Vorstand selbst konstituieren, sofern die Kandidaten sich nicht fest für ein Amt bei den Wahlen zur Verfügung stellen. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz sein und Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Präsident, Kassier und Aktuar sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Verhinderte haben sich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Aktuar führt über die Sitzung ein Protokoll, das er innert 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder zu versenden hat.

Art. 27 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Club nach Außen. Er führt über sämtliche Tätigkeiten im Namen des Clubs die Oberaufsicht. Er kann die Vorstandsmitglieder jederzeit zur Rechenschaft ziehen und ermahnen. Er trifft an allen Versammlungen des Clubs bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Präsident kann jedes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz und das Mitgliederwesen in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Er schließt die Vereinsrechnung per Ende Jahr ab und hält sie den Revisoren zur Verfügung.

Die übrigen Aufgaben der Vorstandsmitglieder entsprechen ihrem Amte oder werden ihnen vom Vorstand zugeteilt. Der Vorstand erarbeitet die notwendigen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Clubs sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und statten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber ab. Sie stellen ihre Anträge zu Händen der Generalversammlung.

VI. Richterwesen

Art. 29 Ausstellungsrichter und Richteranwälter

1. Anwärter: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Clubs sein müssen und die weiteren Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SBC durch den ZV der SKG; diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.
2. Richter (ohne Bestätigung für andere Rassen): Richteranwälter, welche die Bedingungen erfüllt (u.a. mind. sechs Anwartschaften im In- und Ausland) und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zum Richter gewählt werden. Der SBC beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.
3. Richter (mit Bestätigung für andere Rassen): Richteranwälter, welche die Bedingungen erfüllt (u.a. mind. vier Anwartschaften im In- und Ausland) und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zum Richter gewählt werden. Der SBC beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises

Verbindlich sind Art. 41 - 46 SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

VII. Haftbarkeit

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SBC haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Siehe auch Art. 15 der Statuten des SBC sowie das Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Gemäß den Statuten der SKG, Art. 19 haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

VIII. Auflösung

Art. 31

Eine eigens dafür einberufene Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Clubs beschließen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Sofern dies nicht innert 10 Jahren seit der Auflösung geschieht, fällt das Clubvermögen der Albert-Heim-Stiftung zu.

IX. Schlussbestimmung

Art. 32


Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des SBC am 20. Februar 2005 in Kriegstetten genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. März 1992.

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Sie können je nach Bedarf in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Für die Auslegung ist einzig die deutsche Fassung maßgebend.

Kriegstetten, 20. Februar 2005
Namens des Schweizer Barsoi Clubs

Der Präsident
P.A. de Coulon



Der Aktuar
E. Kistler



Die an der Generalversammlung des Schweizer Barsoi Club vom 20. Februar 2005 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 23. November 2005

Im Namen des Zentralvorstands
Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident



Beitragsreglement

(als Anhang und integrierender Bestandteil der Statuten des Schweizerischen Barsoiclubs)

Art. 1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird an jeder Generalversammlung für das nächste Kalenderjahr festgelegt.

Art. 2 Mitgliederkategorien

Zur Zeit bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder
- b) Familienmitglieder (zwei oder mehrere Personen)
- c) Abonnenten.

Art. 3 Gültige Jahresbeiträge

An der Generalversammlung vom 29. Februar 2004 wurden die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge ab 2005 wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| a) Mitglied | Fr. 100.-- / 66.-- Euro |
| b) Familienmitglieder | Fr. 35.--/Person |
| c) Abonnenten Schweiz | Fr. 55.-- |
| d) Abonnenten Europa | Fr. 65.-- / 40.—Euro |

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieses Beitragsreglement ersetzt alle früheren Beschlüsse über die Mitgliederbeiträge.

Kriegstetten,
Datum

Peter A. de Coulon
Präsident



Andy Koergfen
Kassier

